

Was gilt als Hinweis auf die Steuer im Sinne von Art. 27 MWSTG?

1) Worum geht es?

Bei der Mehrwertsteuer gilt der Grundsatz „fakturierte Steuer gleich geschuldete Steuer“. Wann trifft dies zu, was gilt als „Hinweis auf die Steuer“? Lesen Sie, wann Sie aufgrund der Rechnungstellung gezwungen sind, dem Bund die Mehrwertsteuer abzuliefern.

2) Ausgangslage

Immer wieder hört und liest man, dass fakturierte Mehrwertsteuer (dem Bund gegenüber) geschuldet ist. Seit 2010 ist dieser vom Bundesgericht entwickelte Grundsatz¹ sogar gesetzlich verankert². Das Gesetz spricht jedoch nicht von der fakturierten, sondern von der ausgewiesenen Steuer“. Was ist darunter zu verstehen? Per 1. Januar 2018 wurde die Formulierung von Art. 27 Abs 2 Bst. b MWSTG leicht angepasst. Was sind die Folgen dieser Änderung?

3) Wann ist ein Hinweis auf die Steuer unzulässig oder unrichtig?

Zu jeder MWST-konformen Rechnung gehört selbstredend der offene, betragsmässige Ausweis der vom Entgelt geschuldeten Mehrwertsteuer bzw. die Angabe des auf die im Entgelt eingeschlossene MWST anwendbaren Steuersatzes. Ist dabei der MWST-Betrag oder der angewendete MWST-Satz zu hoch, schuldet der Rechnungsteller den gezeigten Mehrwertsteuerbetrag gegenüber der Steuerverwaltung trotzdem in voller Höhe. Selbst wenn der Steuerausweis offensichtlich falsch ist (beispielsweise, wenn auf einer Zinsbelastung MWST ausgewiesen wird), muss die Steuer zwingend abgeliefert werden.

Begrifflich wird dabei zwischen dem unberechtigten bzw. unzulässigen Steuerausweis und dem unrichtigen oder unzutreffenden Steuerausweis unterschieden. Wer MWST offen ausweist, ohne im MWST-Register eingetragen zu sein, ist dazu nicht berechtigt. Dasselbe gilt bei Anwendung des Meldeverfahrens. In beiden Fällen erfolgt der Steuerausweis unberechtigterweise bzw. ist unzulässig. Weist hingegen eine MWST-pflichtige Person einen zu hohen MWST-Satz aus (beispielsweise 7.7% MWST für eine Hotelübernachtung), dann liegt ein unrichtiger, zuweilen als unzutreffend bezeichneter Steuerausweis vor.

¹ Vgl. [BGE Nr. 2C_285/2008 vom 29. August 2009](#) und [BGE Nr. 2C_391/2010 vom 10. Januar 2011](#)

² Vgl. [Art. 27 MWSTG](#)

4) Was gilt als Hinweis auf die Steuer?

Trotz der gesetzlichen Regelung stellt sich die Frage, welche Rechnungsangaben bereits als „Steuerausweis“ gelten. Unter einem Steuerausweis wird die offene Überwälzung der Mehrwertsteuer verstanden³. Die Idee hinter dem Grundsatz „fakturierte Steuer ist geschuldete Steuer“ liegt in der Vermeidung von Steuerausfällen. Es soll verhindert werden, dass ein Leistungsempfänger aufgrund des MWST-Ausweises in der Rechnung Vorsteuern geltend macht, ohne dass der Leistungserbringer seinerseits die MWST bezahlt hat⁴. Als Richtschnur für den Steuerausweis dient deshalb die Vorsteuerabzugsmöglichkeit beim Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger. Einen Vorsteuerabzug geltend machen kann dieser nur, wenn er eine Rechnung erhält, mit welcher der Leistungserbringer erkennbar Mehrwertsteuer eingefordert hat⁵. Der Mehrwertsteuerbetrag, der in einer Rechnung eingefordert wird, muss dabei entweder in Zahlen genannt oder durch Angabe des im Entgelt enthaltenen MWST-Satzes in Prozent betraglich bestimmbar sein⁶. Daraus folgt, dass die alleinige Angabe der MWST-Nummer in einer Rechnung noch keinen Steuerausweis darstellt. Auch der Hinweis „inkl. MWST“ ist kein Steuerausweis, da der Leistungsempfänger mangels Steuersatzangabe keinen konkreten Steuerbetrag herleiten kann.

5) Was tun bei Unsicherheiten?

Wer die Steuer auf den Belegen nicht offen zeigt, kann der Steuerverwaltung gegenüber seine Steuerschuld nachträglich anpassen, ohne die Rechnungen korrigieren zu müssen. Ist ein Unternehmen unsicher, welchem Steuersatz eine Leistung unterliegt, ist es unter Umständen angebracht, die Steuer nicht offen zu überwälzen, sondern in den Preis einzurechnen ohne sie zu zeigen. Möglich ist eine solche Notlösung überall dort, wo die Kunden nicht MWST-pflichtig oder nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Selbst dann bewahrt einen dieser Ausweg nur vor unliebsamen Rechnungskorrekturen und nicht davor, den anwendbaren MWST-Satz abzuklären und die geschuldete Mehrwertsteuer abzuliefern. Ein vorübergehender Verzicht auf den Steuerweis bringt jedoch einen Zeitgewinn, der zur Abklärung der korrekten MWST-lichen Behandlung der fraglichen Leistung genutzt werden kann.

³ Vgl. Ivo P. Baumgartner/Diego Clavadetscher/Martin Kocher, Vom alten zum neuen Mehrwertsteuergesetz, Einführung in die neue Mehrwertsteuerordnung, Langenthal 2010, §5

⁴ Vgl. [Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)

⁵ [Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#) in Verbindung mit [Art. 59 Abs. 1 MWSTV](#) sowie Erläuterungen zu Art. 59 der MWSTV: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/17547.pdf>

⁶ Vgl. Ivo P. Baumgartner/Diego Clavadetscher/Martin Kocher, Vom alten zum neuen Mehrwertsteuergesetz, Einführung in die neue Mehrwertsteuerordnung, Langenthal 2010, §5

6) Wer muss MWST-konforme Rechnungen ausstellen

Auf Verlangen des Kunden (des Leistungsempfängers) hat der Leistungserbringer diesem eine MWST-konforme Rechnung auszustellen⁷. Verlangt der Kunde jedoch keine solche Rechnung, sind auch MWST-pflichtige Unternehmen nicht verpflichtet, in den Belegen alle in Art. 26 Abs. 2 MWSTG geforderten Informationen aufzuführen.

In der Praxis sind Kunden, welche die MWST nach der effektiven Methode abrechnen, auf einen MWST-konformen Beleg angewiesen.

7) MWST-Ausweis während der Registrierungsphase

Hat ein Unternehmen seine (rückwirkende) MWST-Registrierung veranlasst, die Nummer aber noch nicht erhalten, kann die Fakturierung in dieser Übergangsphase Probleme bieten. Den Kunden sollten MWST-konforme Rechnungen abgegeben werden, dazu müsste aber die Nummer bereits bekannt sein.

In diesen Fällen ist es möglich, die Steuer offen auszuweisen und anstelle der MWST-Nummer einen Vermerk anzubringen wie: „MWST: Nummer ist beantragt und wird nachgereicht“. Sobald die Nummer vorliegt, kann sie den betroffenen Kunden auf dem Korrespondenzweg mitgeteilt werden. Zusammen mit der nachgereichten MWST-Nummer bildet die Rechnung eine hinreichende Grundlage für den Vorsteuerabzug des Kunden.

8) Was tun, wenn ein falscher Ausweis erfolgt ist?

Ist der Fehler bereits geschehen, bietet sich als sichere Lösung die Rechnungskorrektur an. Dabei wird entweder die ursprüngliche Rechnung storniert und durch eine neue, ohne bzw. mit einem tieferen MWST-Satz und/oder -Betrag versehene Rechnung ersetzt oder die fälschlicherweise bzw. mit einem zu hohen Satz ausgewiesene Mehrwertsteuer wird durch eine Gutschrift korrigiert. In diesem Fall sollte in der Gutschrift unbedingt ein eindeutiger Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung angebracht werden.⁸ Werden die Rechnungskorrekturen nicht eingeschrieben verschickt, sollten aus Nachweisgründen schriftliche Empfangsbestätigungen eingeholt werden.

Wer nicht selbst Rechnung gestellt, sondern eine fehlerhafte rechnungersetzende Gutschrift erhalten hat, muss diese dem Aussteller gegenüber schriftlich ablehnen und durch eine selbst ausgestellte Rechnung, ohne oder mit dem richtigen (tieferen) MWST-Satz und/oder Betrag, ersetzen.⁹

⁷ [Art. 26 MWSTG](#)

⁸ [Art. 27 Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 MWSTG](#)

⁹ [Art. 27 Abs. 3 MWSTG](#)

Können die bereits ausgestellten Belege nicht korrigiert werden, besteht als Notnagel die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist¹⁰. Zu belegen ist, dass der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen oder falls doch, diesen rückgängig gemacht hat. Dies dürfte in der Praxis ein aufwendiges Unterfangen darstellen, insbesondere wenn fehlerhafte Rechnungen an eine grössere Anzahl Empfänger gegangen sind. Von jedem Rechnungsempfänger und für jede Rechnung einen notabene schriftlichen Nachweis darüber zu erhalten, dass die Vorsteuer nicht (d.h. auch nicht teilweise) zurückgefordert worden ist, setzt einerseits Kooperationsbereitschaft der (vielleicht bereits ehemaligen) Kunden und andererseits voraus, dass diese (noch) erreicht werden können. Der Nachweis muss selbst von natürlichen Personen eingeholt werden, besteht doch stets die Möglichkeit, dass sie die bezogene Leistung als Einzelunternehmer geschäftsmässig verwendet oder nachträglich umgenutzt haben (Stichwort Einlageentsteuerung).

9) Welche Alternative besteht seit 2018, wenn ein falscher Ausweis erfolgt ist?

Um die hohen Anforderungen an den Nachweis des fehlenden Steuerausfalls zu entschärfen, wurde Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG per 1. Januar 2018 angepasst. Seither reicht als Notnagel bereits das Glaubhaftmachen, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist. Es muss nicht mehr zwingend der Vollbeweis erbracht werden, dass dem Bund trotz falschem Steuerausweis kein Steuerausfall entstand. Dies glaubhaft zu machen, reicht bereits. Das tönt ansprechend, kann aber auch zu leichtfertigem Handeln verleiten, wähnt man sich durch diese Möglichkeit doch unter Umständen zu schnell in falscher Sicherheit.

10) Verletzung einer Verfahrenspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Rechnungen ausstellt, die nicht geschuldete oder zu hohe MWST ausweisen, kann mit einer Busse bestraft werden¹¹. Bei Fehlern droht somit nicht nur eine Aufrechnung der Mehrwertsteuer, sondern auch eine Strafe. Wer den Steuerausweis wie vorstehend beschrieben korrigiert, wendet damit beides ab.

¹⁰ [Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)

¹¹ [Art. 98 Bst. g MWSTG](#)

11) Wer mit Saldosteuersatz abrechnet, ist genauso betroffen

Verschiedentlich besteht die Ansicht, dass der Ausweis eines zu hohen Steuersatzes auf den Belegen bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode keine Folgen habe. Dem ist nicht so. Stellt beispielsweise ein Take Away Anbieter für Lebensmittel über die Gasse Quittungen zum Normalsatz 7.7% aus, so ist er gezwungen, die Differenz zwischen der ausgewiesenen Steuer und der nach Art. 25 MWSTG geschuldeten Steuer zusätzlich abzuliefern. Bei einem Umsatz von CHF 10'000 müssen zusätzlich zu den mit Saldosteuersatz von 0.6% berechneten CHF 60 noch CHF 471.05 an die Steuerverwaltung bezahlt werden.¹² Nur die vorstehend beschriebene Handhabung (Rechnungskorrektur, Nachweis oder Glaubhaftmachung) kann den Take Away Anbieter davor bewahren.

12) Zusammenfassung

1. Beim Ausstellen von Rechnungen muss klar sein, ob und wie die MWST ausgewiesen werden darf.
2. Wer nicht MWST-registriert ist, darf keine MWST ausweisen.
3. Wer MWST-registriert ist muss vermeiden, dass in seinen Rechnungen die MWST fälschlicherweise oder zu einem zu hohen MWST-Satz ausgewiesen wird.
4. Im Zweifelsfall ist ein Verzicht auf den Steuerausweis in Betracht zu ziehen. Privatkunden benötigen in der Regel keine MWST-konforme Rechnung und vorsteuerabzugsberechtigte Geschäftskunden können jederzeit nachträglich eine verlangen. Die so gewonnene Zeit kann zur korrekten MWST-Qualifikation der erbrachten Leistung genutzt werden.
5. Fehler beim Ausweis der MWST lassen sich grundsätzlich nur mit einer Rechnungskorrektur beheben.
6. Wer eine rechnungsersetzende Gutschrift erhält, in der die Mehrwertsteuer fälschlicherweise oder mit einem zu hohen Satz ausgewiesen ist, muss sich dagegen schriftlich wehren.

¹² Vgl. [MWST-Info 12 Saldosteuersätze, Ziff. 14.1](#)